



Okklusale Therapie ohne vorherige zielführende Diagnostik grob fehlerhaft

Christoph-M. Stegers, Fachanwalt für Medizinrecht

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Sindelfingen/Köln/Freiburg/München

E-Mail: berlin@rpmed.de, Internet: www.rpmed.de

Mit Fragen der funktionellen Befunderhebung vor einer restaurativen Therapie und den Anforderungen an die Dokumentation des Zahnarztes musste sich das Oberlandesgericht (OLG) Köln beschäftigen. In seinem Urteil vom 23.08.2006 (Az. 5 U 22/04) sprach es einer Patientin wegen einer notwendig gewordenen langen Weiterbehandlung ein Schmerzensgeld von 15.000 EUR und Ersatz von materiellem Schaden zu, weil es beweisrechtlich eine endgültige okklusale Therapie ohne vorherige funktionelle Befunderhebung unterstellte.

Der Fall

Die Patientin ließ sich von dem in einer Gemeinschaftspraxis niedergelassenen Zahnarzt wegen Knackgeräuschen im Kiefer behandeln. Dieser verordnete eine Knirscherschiene. Im Januar 1991 führte der Zahnarzt eine umfangreiche prothetische Neuversorgung durch. Er überkronte insgesamt 18 Zähne, setzte drei Brückenglieder ein und extrahierte den Zahn 22. Anschließend wurde eine Bissfehlstellung festgestellt, welche auch durch umfangreiche Nachbehandlungen nicht behoben werden konnte.

Die Patientin behauptete, Beschwerden an der Zunge und im Kiefergelenk seien erst nach der Behandlung durch den Zahnarzt aufgetreten. Vor der Behandlung sei die Bisslage unproblematisch gewesen. Eigentlich habe sie den Zahnarzt nur zum Austausch ihrer Amalgamfüllungen aufgesucht. Angesprochen auf die Kiefergeräusche, habe er dies mit einer falschen Belastung der Kiefergelenke erklärt. Die umfangreiche prothetische Neuversorgung, so trug die Patientin vor, sei nicht angezeigt gewesen.

Der Zahnarzt verwies darauf, dass er bei der Erstbehandlung den Gebissstatus erfasst habe. Die bisherige prothetische Versorgung sei unzureichend gewesen. Außerdem habe die Patientin eine behandlungsbedürftige Parodontitis gehabt. Die Parodontalbehandlung und die prothetische Neuversorgung hätten im Vordergrund gestanden, wohingegen die dokumentierte Kiefergelenksproblematik von untergeordneter Bedeutung gewesen sei. Er habe selbst keine endgültige

prothetische Versorgung vorgenommen. Die falsche Bisslage habe vielmehr ein vorbehandelnder Zahnarzt verursacht. Der beklagte Zahnarzt bestritt, dass die funktionelle Behandlung (Schienentherapie) ursächlich für die danach bei der Patientin aufgetretenen Beschwerden sei.

Das Urteil

Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung des Zahnarztes hatte nur hinsichtlich einzelner Schadenspositionen Erfolg.

Das sachverständig beratene OLG gelangte zu der Auffassung, dass der Zahnarzt „vor Beginn der prothetischen Versorgung keine hinreichende Diagnostik in Bezug auf die von der Patientin geschilderten Kiefergelenksprobleme betrieben hat. Bevor mit der endgültigen okklusalen Therapie begonnen wird, muss eine solche zielführende Diagnostik veranlasst werden. Dass dies tatsächlich geschehen ist, ergibt sich aus der Behandlungsdokumentation indes nicht.“

Der Sachverständige konnte zwar aus der Dokumentation verschiedene Maßnahmen in Bezug auf die Schienentherapie feststellen. Er fand jedoch keinen Befund, „der einen Schluss darauf zulässt, wohin die zugeführten Maßnahmen führen sollen; insbesondere ist nicht ersichtlich, ob und ggf. in welcher Weise eine Bissumstellung erforderlich war. Der hierin liegende Dokumentationsmangel geht zu Lasten des beklagten Zahnarztes.“

Der Senat hebt hervor, dass die Dokumentation lückenhaft sei und deshalb zu vermuten sei, dass vom Zahnarzt nicht dokumentierte Maßnahmen auch tatsächlich nicht durchgeführt wurden. Das Fehlen einer funktionellen Befunderhebung für eine beabsichtigte restaurative Therapie stellt nach Auffassung des OLG „einen groben Behandlungsfehler dar, denn ohne eine vorausgehende Diagnostik fehlt der durchgeführten (irreversiblen) Therapie eine medizinisch verantwortbare Grundlage. Es liegt auf der Hand, dass damit klar und eindeutig ein Verstoß gegen den zahnmedizinischen Standard vorliegt, der nicht verständlich ist und der einem Zahnarzt schlechterdings nicht unterlaufen darf.“



Angesichts dessen bestätigte das OLG Köln den Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 15.000 EUR und sprach wegen möglicher Mitverursachung durch den Behandlungsfehler der Patientin auch weitere Schadenspositionen zu.

Steht einem Patienten wegen einer zahnärztlichen Behandlung ein Schadenersatzanspruch zu, dann kann er entweder das Honorar zurückfordern oder die Kosten der Nachbehandlung als Schadenersatz geltend machen. Der Senat weist ausdrücklich darauf hin, dass der Patient beides nebeneinander nicht beanspruchen kann, weil dies auf eine dann insgesamt kostenfreie Behandlung hinausläufe. Da die Patientin im vorliegenden Fall auch die höheren Kosten der Nachbehandlungen ersetzt bekommen wollte, schuldete sie dem Zahnarzt das volle Honorar.

Der Zahnarzt war jedoch nicht verpflichtet, der Patientin Kosten für orthopädische Behandlungen sowie für Krankengymnastik zu erstatten. Das OLG konnte nicht feststellen, dass die gesundheitlichen Schäden, die mit diesen Maßnahmen behoben werden sollten, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit noch auf die Fehlbehandlung durch den beklagten Zahnarzt zurückzuführen sind. Eine substantiierte Darlegung, weshalb auch die orthopädischen Behandlungen wegen der seinerzeit bereits über 10 Jahre zurückliegenden zahnärztlichen Behandlung durch den beklagten Zahnarzt erforderlich gewesen sein sollten, fehlte. Insoweit wurde die Klage abgewiesen.

Kommentar

Dem Urteil ist weitgehend zuzustimmen. Es zeigt einmal mehr die Notwendigkeit einer zahnmedizinischen Dokumentation, aus der wesentliche Schritte der Diagnostik und Therapie hervorgehen müssen. Sie muss so gut sein, dass ein fachkundiger Dritter – also z. B. ein gerichtlich bestellter Sachverständiger – den Duktus nachvollziehen kann. Da der Sachverständige dies im vorliegenden Fall nicht vermochte und der beklagte Zahnarzt eine funktionelle Befunderhebung für eine beabsichtigte restaurative Therapie nicht durch andere Mittel, z. B. Zeugenaussagen, beweisen konnte, blieb er beweisfällig. Das Gericht unterstellte also das Fehlen einer funktionellen Befunderhebung. Ein solcher kraft widerleglicher Vermutung unterstellter Behandlungsfehler erschien dem sachverständig beratenen Gericht als grober Verstoß gegen den zahnmedizinischen Standard. Hieraus resultiert die gewichtige Beweislastumkehr auf der Kausalitätsebene. Der Zahnarzt konnte nicht beweisen, dass die von der Patientin vorgebrachten gesundheitlichen Nachteile ausschließlich anderweitig, etwa durch den Vorbehandler, verursacht worden sind.

Das Urteil zeigt weiter die Tendenz der Gerichte, die Schmerzensgelder höher festzusetzen, als es noch vor einigen Jahren der Fall war. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Honorars besteht aber wohl nicht in jedem Fall, sondern nur, wenn die zahnärztliche Dienstleistung schon im Ansatz verfehlt und z. B. eingegliedert Zahnersatz völlig unbrauchbar ist (OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.10.2002, Az. 8 U 16/02).



KORTE

RECHTSANWÄLTE

Prof. Dr. Niels Korte**
Marian Lamprecht*
Constanze Herr*

Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei* liegt direkt an der Humboldt-Universität.
Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

*Unter den Linden 12
10117 Berlin-Mitte

**Rudower Chaussee 12
12489 Berlin-Adlershof

24-Stunden-Hotline:
030-226 79 226
www.studienplatzklagen.com

www.anwalt.info
Fax 030-226 79 661
kanzlei@anwalt.info